

## Vertragsbestandteil H 72.4

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen, Haus- und Grundbesitzer und Tierhalter

<b>A</b>	<b>Privat-Haftpflichtversicherung</b>	3.	Gemeinschaften von Wohnungseigentümern
1.	Versichert ist	4.	Sachschäden durch häusliche Abwässer
2.	Mitversicherte Personen	5.	Nicht versicherte Risiken
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	6.	Vorsorgeversicherung
4.	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	7.	Vermögensschäden
5.	Auslandsaufenthalt	8.	Gewässerschäden
6.	Mietsachschäden	9.	Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation
7.	Mitversicherung von Vermögensschäden		
8.	Verlust von fremden privaten Schlüsseln zu versicherten Immobilien	<b>C</b>	<b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung</b>
9.	Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfallversicherung)	1.	Versichert ist
10.	Vorsorgeversicherung	2.	Mitversichert ist
11.	Gewässerschäden	3.	Hundehalter-Haftpflichtversicherung
12.	Beitragsanpassung aufgrund Neukalkulation	4.	Pferdehalter-Haftpflichtversicherung
		5.	Auslandsaufenthalt
<b>B</b>	<b>Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung</b>	6.	Vermögensschäden
1.	Versichert ist	7.	Gewässerschäden - Restrisiko
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	8.	Vorsorgeversicherung
		9.	Kleine Kraft-, Luft- und Wassersportfahrzeugklausel
		10.	Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

## A Privat-Haftpflichtversicherung

- 1 **Versichert ist** im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
  - b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 1.1 Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.2 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige – auch bei vorübergehender Aufsicht über fremde Kinder);
- 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.4 als Inhaber
- (a) einer oder mehrerer im Inland, der EU oder EFTA gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung oder Eigentumswohnungen

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- (b) eines im Inland, der EU oder EFTA gelegenen Einfamilienhauses (bzw. einer Doppelhaushälfte) oder eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden
- (c) eines im Inland, der EU oder EFTA gelegenen Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– aus der Vermietung (auch gelegentliche Vermietung)

- von einzelnen Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken;
- einer einzelnen Garage
- einer Eigentumswohnung (auch Ferienwohnung) sowie dazugehörige Garagen.

Werden mehr als eine Garage oder Eigentumswohnung (auch Ferienwohnung) einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008));

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten)
- für ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus ohne Begrenzung der Bausumme
- ansonsten bis zu einer Bausumme von EUR 300.000,-- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008);
- und der vom Versicherungsnehmer beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- oder bei Neubauten, als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit;

Nicht versichert sind die Bauplanung und Bauleitung sowie Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

- abweichend von Ziffer 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008); wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/ oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ohne besondere Vereinbarung besteht Versicherungsschutz in vorstehendem Umfang nur, soweit derartige Schäden nicht durch mechanische Be- und Entladevorrichtungen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gem. Ziffer 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008); die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte im Inland, der EU oder EFTA gelegen sind.

Falls besonders vereinbart, ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung

- eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden und die zweite Wohnung weder vom Versicherungsnehmer und/oder einer versicherten Person bewohnt wird;
- weiterer Eigentums-/Ferienwohnungen;
- von zu gewerblichen Zwecken genutzten Räumen;
- weiterer einzelner Garagen;
- von Fremdenzimmern mit der Abgabe von Speisen.

**1.5** aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern, bei denen keine Versicherungspflicht besteht);

**1.6** aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

**1.7** aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;

**1.8** als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

**1.9** Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

□ als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde,

□ als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

□ als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (Kutsch- oder Schlittenfahrten) zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von gefährlichen Hunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.

Als solche gelten insbesondere Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Doque de Bordeaux (Bordeaux Dogge), Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, kaukasischer Owtscharka, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier (American Pitbull), Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit diesen Hunden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

**1.10** aus der Tätigkeit als Tagesmutter von bis zu 5 Kindern, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Bei Überschreitung der genannten Anzahl von Kindern entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB)

**1.11** aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität (wie z.B. Laborarbeiten).

Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziffer 7.6 u. 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen (auch Maschinen), die von den Schulen zur Verfügung bzw. bereitgestellt wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Leihbüchern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

## 2

### Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers,
- (2) des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, sofern diese Person
  - in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt und
  - bei ihm behördlich gemeldet ist und
  - keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung besitzt und
  - beide Partner unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* leben.

Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche ihrer Angehörigen – soweit diese Personen mitversichert sind – gegen beide Partner und untereinander sind in Ergänzung zu Ziffer 7.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) ausgeschlossen.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten oder öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

- (3) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie
  - sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Erst-Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) oder
  - im Anschluss an die Schulausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten der
  - im Anschluss an die abgeschlossene berufliche Erstausbildung auf eine weitere Ausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) warten oder während der Suche nach einem Arbeitsplatz,

längstens für ein Jahr. Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium oder umgekehrt, nicht jedoch Zweitlehre, Wechsel des Studienfaches oder Zweitstudium, Referendarzeit oder Arzt im Praktikum, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen oder

\*Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt

- sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung grenzt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

**Falls besonders vereinbart**, ist darüber hinaus auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht volljähriger Kinder als Privatperson, solange sie unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* und mit dem Versicherten in häuslichen Gemeinschaft leben.

- (4) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- (5) der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen - einschließlich Au-pair- gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- (6) eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden, alleinstehenden Elternteils des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners\*
- (7) eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden, pflegebedürftigen (mindestens Pflegestufe I im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) Angehörigen.

Als Angehörige gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (8) von Gastkindern und Austauschschülern des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierter Personen, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht

#### Außerdem gilt:

- für den mitversicherten Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner\* und Lebensgefährten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers, des Lebenspartner\* oder Lebensgefährten besteht der bedingungsgemäße **Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers** bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- **entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung**, weil
  - die Ehe rechtskräftig geschieden, bzw. die Partnerschaft durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig aufgehoben wurde (Ziffer 2.1),

- Kinder volljährig wurden, geheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft\* eingegangen sind oder ihre Ausbildung, Lehre oder Studium beendet haben (Ziffer 2.3 und 2.4),
  - so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate. Wird für die ausscheidende Person bis dahin keine neue Privat-Haftpflichtversicherung bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG abgeschlossen, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.
- **Sachschäden durch mitversicherte minderjährige Kinder** werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn
- der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gem. § 828 BGB nicht verantwortlich ist und
  - der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag und
  - weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.
  - Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherer dieses Vertrages sind.
  - Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
  - Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder -abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - infolge des Schadenereignisses abhanden gekommen sind.
  - Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Der Versicherer wird bei Sachschäden aus einer **Gefälligkeithandlung** (unentgeltlicher Hilfeleistung) gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit einwenden, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
  - Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
  - Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.
- für Sachschäden, die durch **häusliche Abwässer und Rückstau des Straßenkanals** entstehen, besteht Versicherungsschutz - abweichend zu Ziffer 7.14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL AHB 2008);

- der Versicherer beruft sich nicht auf den Einwand der **allmähliche Einwirkung** von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);

### 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit<sup>†</sup>;

Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (z. B. motorgetriebene Kinderfahrzeuge);

selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (z.B. selbstfahrende Rasenmäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen);<sup>‡</sup>

maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen (Elektrorollstühle) bis 6 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008).

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat;

<sup>†</sup> Hinweis: Bei Grundstücken und Grundstücksteilen (z. B. Privatweg), die Besuchern oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

<sup>‡</sup> Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

(b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen; Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht;

(c) Wassersportfahrzeugen

- fremde Wassersportfahrzeuge, soweit Versicherungsschutz über die Haftpflicht des Halters nicht besteht (subsidiär);
- eigene Wassersportfahrzeuge ohne Motoren oder Treibsätze
- eigene Segelboote bis zu 4 m Rumpflänge (auch mit Hilfsmotor);
- eigene Surf- und Windsurfbretter

(d) ferngesteuerten Modell-/Spielfahrzeugen

#### 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

**4.1** Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - •sich daraus ergebender Personen und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

##### Hierfür gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL AHB 2008) - Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.

**4.2** Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf 100.000 EUR begrenzt. Abweichend von Ziffer 6.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) wird gestrichen.

**4.3** Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**4.4** Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

**4.5** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 5 Auslandsaufenthalt

**5.1** Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt

- innerhalb Europas keine zeitliche Begrenzung;

□ außerhalb Europas eine Dauer von bis zu drei Jahren;

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.3 (a) bis (c).
- (3) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 25.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6 Mietsachschäden

- 6.1** Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

- 6.2** für Schäden an fremden gemieteten oder geliehenen Sachen.

Eingeschlossen - in Ergänzung zu Ziffer 2 und abweichend von Ziffer 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Für Schäden an gemieteten Wohnräumen und an **fremden beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und -häusern** besteht Versicherungsschutz gem. Ziffer 6.1.

Ausgeschlossen bleiben

- alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden und Wertpapieren.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.500 EUR, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

## 7 Mitversicherung von Vermögensschäden

- 7.1** Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

**7.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung
- aus Rationalisierung und Automatisierung,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 8 Verlust von fremden privaten Schlüsseln zu versicherten Immobilien

Eingeschlossen - in Ergänzung von Ziffer 2 und abweichend von Ziffer 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) zu den - gem. Ziffer 1.3 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen - mitversicherten Immobilien, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Versichert sind ausschließlich die Kosten

- für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und
- für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Verlust von fremden Dienst- oder Berufsschlüssel;
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden;
- aus sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist 20.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 Prozent, mind. 100 EUR selbst zu tragen.

## 9 Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfallversicherung)

### 9.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person gem. Ziffer. 2.1 bis 2.3)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziffer 9.3),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

### 9.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden in Folge von Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages

- im Inland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden bis zu zwei Jahre dauernden Aufenthaltes des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland eintreten,

und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen.

Innerhalb der gewählten Versicherungssumme ist der Ausfall der berechtigten Forderungen begrenzt auf 2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gem. Ziff.7.1 zur Folge haben könnte.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

### 9.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- der Schadenersatzpflichtige zahlungs- / leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in Europa
  - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse («Offenbarungseid») abgegeben hat;
  - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

<b>9.4</b>	<p>Ausschlüsse</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;</li> <li>□ Immobilien, für die gem. Ziffer 1.3.(a) bis (c) kein Versicherungsschutz besteht;</li> <li>□ Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren.</li> </ul> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;</li> <li>□ Schäden, zu deren Ersatz <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung);</li> <li>– ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o. ä. von Dritten handelt;</li> </ul> </li> <li>□ Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;</li> <li>□ Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.</li> </ul>		<p>schaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).</p> <p>Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
<b>10</b>	<p><b>Vorsorgeversicherung</b></p> <p>Für Vorsorgeversicherung - Abweichend von Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – steht die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.</p>	<b>11.2.1</b>	<p>Vorsorgeversicherung</p> <p>Werden die genannten Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1(2) - Erhöhungen und Erweiterungen – und Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.</p>
<b>11</b>	<p><b>Gewässerschäden</b></p>	<b>11.2.2</b>	<p>Versicherungsleistungen</p> <p>Die Versicherungsleistung für das Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Kleingebinde ist innerhalb der beantragten Versicherungssumme begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.</p> <p>Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.</p>
<b>11.1</b>	<p><b>Gewässerschaden-Restrisiko</b></p> <p>Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.</p>	<b>11.3</b>	<p>Gewässerschaden - Anlagenrisiko</p> <p><b>Falls besonders vereinbart</b>, gilt Folgendes:</p>
<b>11.2</b>	<p><b>Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Kleingebinde</b></p> <p>Versichert ist abweichend von Ziffer 11.1 die gesetzliche Haftpflicht als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. haushaltsübliche Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner etc.) in Kleingebinden, soweit das Gewicht von 50 kg je Behältnis nicht überschritten wird und die Gesamtlagermenge je mitversicherten Grundstück unter 300 kg liegt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.</li> <li>□ für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Be-</li> </ul>	<b>11.3.1</b>	<p>Versicherte Anlagen</p> <p>Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;</li> <li>□ für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).</li> </ul> <p>Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
<b>11.3</b>	<p><b>Vorsorgeversicherung</b></p> <p>Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p>	<b>11.3.2</b>	<p>Vorsorgeversicherung</p> <p>Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p>
<b>11.3</b>	<p><b>Versicherungsleistungen</b></p> <p>Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe</p>	<b>11.3.3</b>	<p>Versicherungsleistungen</p> <p>Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe</p>

### 11.3.4 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gem. Ziffer 11.3.1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gem. Ziffer 11.3.1) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

### 11.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008)

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 11.5 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 11.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### Zu Ziffer 11 gilt Folgendes:

#### Risikobeschreibungen

Die Gewässerschadenversicherung im Umfange dieser Bedingung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Vereinbarungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher

Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.

Rettungskosten gem. Ziffer 11.4 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Abweichend von Ziffer 11.3.1 sind Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeits halber diese Tätigkeiten ausüben, mitversichert für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

## 12 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

**12.1** Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schaden Aufwand, Kosten (insbesondere Provisionen/Courtage, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

**12.2** Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Verbundes ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE zu berücksichtigen. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

**12.3** Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein, als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

## B Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Falls besonders vereinbart, gilt Folgendes:

**1** **Versichert ist** im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

**2** **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

**2.1** des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Das Gleiche gilt für Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeithalber diese Tätigkeit ausüben;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

2.4 aus dem Besitz und Gebrauch von folgenden nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen

- ⊖ Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren<sup>§</sup>;
- ⊖ Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit;
- ⊖ selbstfahrenden Arbeitsmaschinen - nicht jedoch Turmdrehkräne - bis 20 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit (z. B. selbstfahrende Rasenmäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen);\*\*

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AL-AHB 2008.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- ⊖ ein anderer Versicherer (z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist oder er seine Leistungspflicht wegen einer Obliegenheitsverletzung oder gefahrerhöhenden Umständen nicht zu erbringen hat. Ziff. 7.1 und 7.2 AL-AHB 2008 bleiben unberührt;
- ⊖ der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- ⊖ ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn

- ⊖ dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder
- ⊖ den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

2.5 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Ab-

<sup>§</sup> Hinweis: Bei Grundstücken und Grundstücksteilen (z. B. Privatweg), die Besuchern oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

\*\* Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

bruch-, Grabarbeiten);

### Hierbei ist mitversichert

- ⊖ die gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

- ⊖ bei Neubauten die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit;

- ⊖ aus Besitz und Verwendung von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Turmdrehkräne) im Umfang von Ziff. 2.4;

- ⊖ abweichend von Ziff. 7.7 (1) AL-AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens aber 50 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Ohne besondere Vereinbarung besteht Versicherungsschutz in vorstehendem Umfang nur, soweit derartige Schäden nicht durch mechanische Be- und Entladevorrichtungen entstanden sind.

Nicht versichert sind

- ⊖ die Bauplanung und Bauleitung;
- ⊖ Haftpflichtansprüche aus Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

3 **Für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem Folgendes:**

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 AL-AHB 2008

- ⊖ Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

- ⊖ Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus **Sondereigentum** kann den einzelnen Wohnungseigentümern nur im Rahmen einer von ihnen gesondert abzuschließenden Privathaftpflichtversicherung gewährt werden.

#### 4 **Sachschäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AL-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf den Einwand der allmählichen Einwirkung von Feuchtigkeit berufen.

#### 5 **Nicht versicherte Risiken**

##### 5.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind;
- aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Dritte;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

##### 5.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht bei Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht.

##### 5.3 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

##### 5.4 **Kleine Kraft-, Luft- und Wassersportfahrzeugklausel**

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wassersportfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden – siehe jedoch Ziff. 2.4 - .

Versichert ist jedoch der Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
  - für die keine Versicherungspflicht besteht;

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- und Außenbordmotoren- oder Treibsätzen.

#### 6 **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 4 AL-AHB 2008 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### 7 **Vermögensschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AL-AHB 2008 aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlergeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor-, Kostenvor- und Kosten-/anschlagen;
- aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbaren Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

Die AL-AHB 2008 finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die vorstehenden Bedingungen für Vermögensschäden entgegenstehen.

#### 8 **Gewässerschäden**

##### 8.1 Gewässerschaden-Restrisiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittel-

telbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

## 8.2 Gewässerschaden-Anlagenrisiko

Versichert ist abweichend von Ziffer 10.1 die gesetzliche Haftpflicht als

- Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. haushaltsübliche Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner etc.) in Kleingebinden, soweit das Gewicht von 50 kg je Behältnis nicht überschritten wird und die Gesamtlagermenge je mitversicherten Grundstück unter 300 kg liegt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 8.2.1 Vorsorgeversicherung

Werden die genannten Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1(2) - Erhöhungen und Erweiterungen – und Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

### 8.2.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

## 8.3 Gewässerschaden - Anlagenrisiko

Falls besonders vereinbart, gilt Folgendes:

### 8.3.1 Versicherte Anlagen

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 8.3.2 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

### 8.3.3 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

### 8.3.4 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gem. Ziffer 8.3.1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gem. Ziffer 8.3.1) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## 8.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008)

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## 8.5 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## 8.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### Zu Ziffer 8 gilt Folgendes:

#### Risikobeschreibungen

Die Gewässerschadenversicherung im Umfange dieser Bedingung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Vereinbarungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.

Rettungskosten gem. Ziffer 8.4 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-

rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Abweichend von Ziffer 8.3.1 sind Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeitshalber diese Tätigkeiten ausüben, mitversichert für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

## 9 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

**9.1** Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen/Courtage, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

**9.2** Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Verbundes ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE zu berücksichtigen. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

**9.3** Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein, als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

**9.4** Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

**9.5** Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

## C Tierhalter-Haftpflichtversicherung

**1** **Versichert** ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde und / oder Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dgl. Zwecke finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

- Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werde.
- 2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist**
- 3 Für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gilt Folgendes:**
- 3.1** Mitversichert sind die Welpen der versicherten Hunde bis zum Alter von drei Monaten. Ältere Welpen stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 (2) AL-AHB 2008 dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AL-AHB 2008 anzumelden.
- 3.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schlittenhunderennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
- 3.3** Nicht mitversichert sind
- Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz über eine Jagd- Haftpflichtversicherung besteht;
  - gefährlichen Hunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.
- Als solche gelten insbesondere Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Doque de Bordeaux (Bordeaux Dogge), Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, kaukasischer Owt-scharka, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier (American Pitbull), Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit diesen Hunden.
- 3.4** Schäden an gemieteten Wohnräumen
- Eingeschlossen – abweichend von Ziff. 7.6 AL-AHB 2008 – ist die gesetzliche Haftpflicht wegen
- Schäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich dazugehöriger Balkone, Terrassen und Loggien
  - Schäden an beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder -häusern, die der Versicherungsnehmer vorübergehend gemietet hat
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind
- Haftpflichtansprüche wegen
    - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
    - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
    - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 4 Für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt Folgendes:**
- 4.1** Pferde gelten nicht als Weidevieh.
- 4.2** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens der versicherten Pferde;
- 4.3 Falls besonders vereinbart sind eingeschlossen**
- Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu.
- Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Startes an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.
- 5 Auslandsaufenthalt**
- 5.1** Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt
- innerhalb Europas keine zeitliche Begrenzung;
  - außerhalb Europas eine Dauer von bis zu drei Jahren;
- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 3 Promille der Versicherungssumme zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6 Mitversicherung von Vermögensschäden**
- 6.1** Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 6.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Drit-

- ten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- ⊖ aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- ⊖ aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- ⊖ aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- ⊖ aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- ⊖ aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung
- ⊖ aus Rationalisierung und Automatisierung,
- ⊖ aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- ⊖ aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- ⊖ aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- ⊖ aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- ⊖ aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- ⊖ aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 7 Gewässerschäden

### 7.1 Gewässerschaden-Restrisiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.

### 7.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008)

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 7.3 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherer), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 7.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 8 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4 AL-AHB 2008 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung

## 9 Kleine Kraft-, Luft- und Wassersportfahrzeugklausel

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wassersportfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch der Gebrauch von

- ⊖ Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
  - für die keine Versicherungspflicht besteht;

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- und Außenbordmotoren- oder Treibsätzen.

## **10 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation**

**10.1** Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schaden- aufwand, Kosten (insbesondere Provisionen/Courtage, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert.

**10.2** Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Verbundes ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE zu berücksichtigen. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängi-

ger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

**10.3** Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein, als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

**10.4** Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

**10.5** Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.